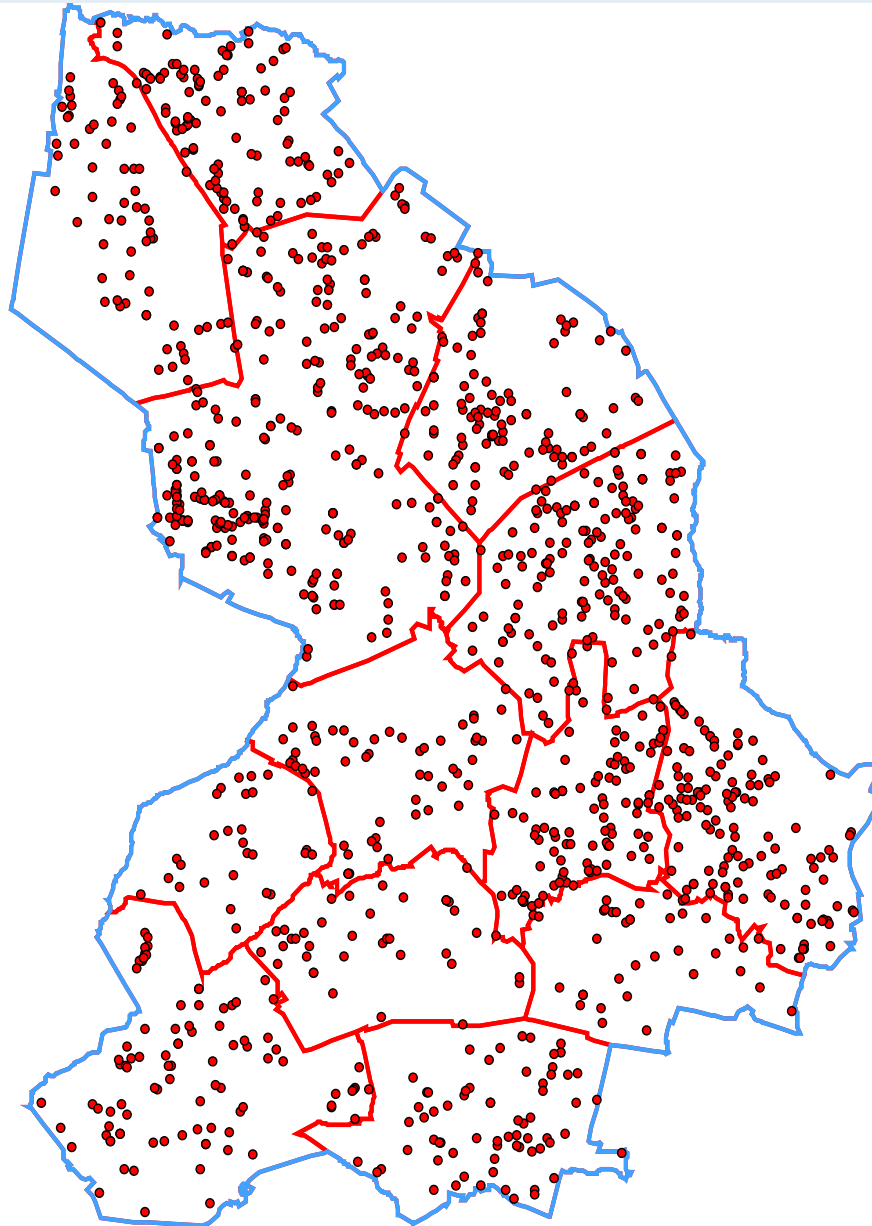


Biosicherheit in Geflügelhaltungen

Erfahrungen und Ergebnisse aus amtlichen Kontrollen

Konsequenzen bei Verstößen

Dr. Hermann Seelhorst
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Landkreis Cloppenburg



13,26 Mio. Stück Geflügel (2017)

- 8,25 Mio. Masthühner in 213 Betrieben
- 1,30 Mio. Legehennen in 45 Betrieben
- 2,9 Mio. Puten in 194 Betrieben
- 0,81 Mio. Enten/Gänse in 44 Betrieben

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

Infektiöse Laryngotracheitis

- Gallid Herpesvirus 1 (GaHV-1, ILTV)
- insbesondere bei Hühnern und Fasanen
- Schnupfen, Bindehautentzündung, reduzierte Legeleistung, Husten mit Auswurf von blutigem Schleim, hochgradige Atembeschwerden, hohe Todesrate
- Erregernachweis mit PCR in Tupfer- oder Gewebeproben
- Impfung möglich
- Meldepflichtig – Erfassung in TSN
- Keine amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen

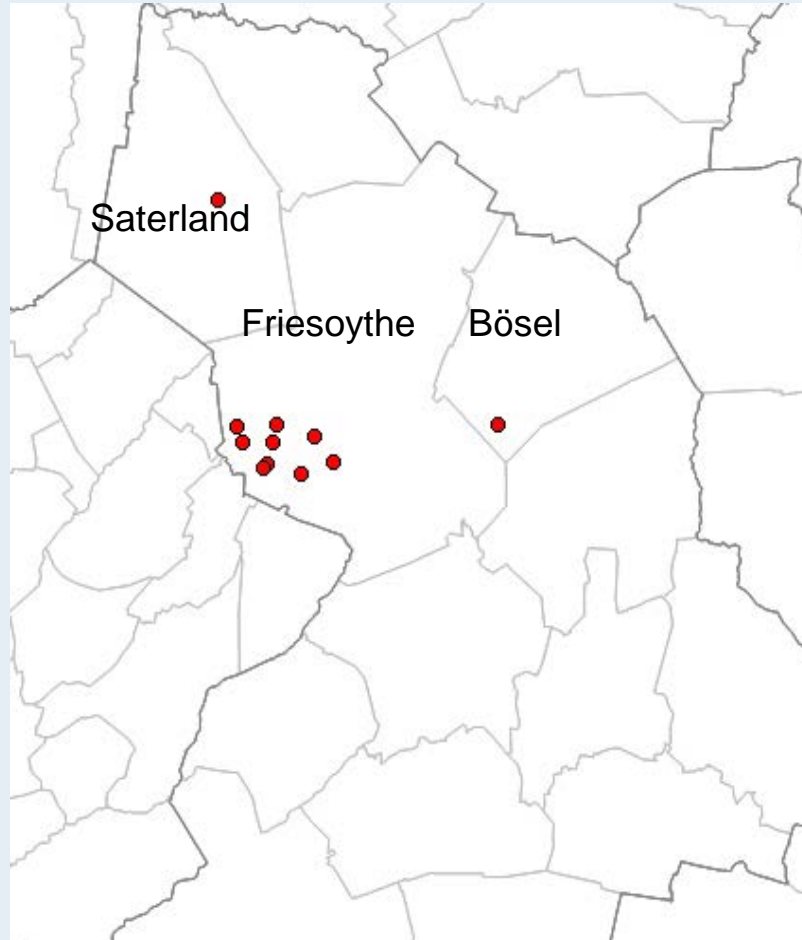
Problem Impfung

- Impfung schützt nur vor klinischen Erscheinungen, jedoch nicht vor einer Infektion
- Tierhalter wägen sich jedoch in Sicherheit
- Biosicherheitsmaßnahmen werden eventuell außer Acht gelassen

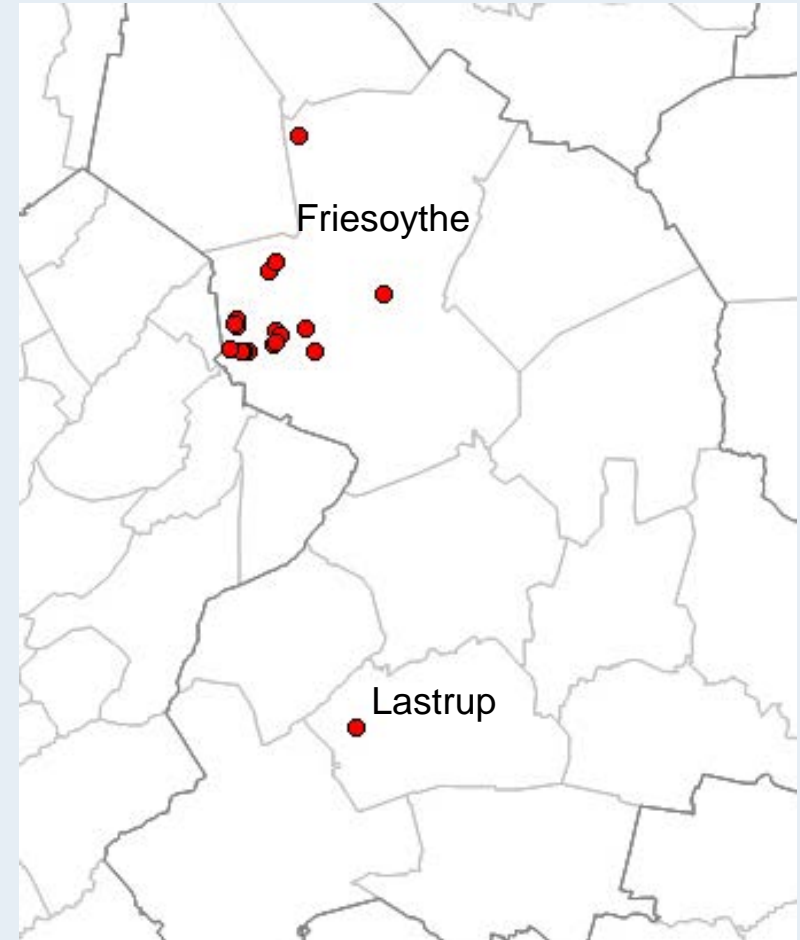
Problem Schlachtung

- Infektion tritt häufig zum Zeitpunkt des Schlachtermines auf
- Krankes Geflügel darf nicht geschlachtet werden
- Bereits bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit darf keine Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel ausgestellt werden
- Direkte Behandlung nicht möglich (Virusinfektion)
 - ➔ Tierschutzproblem

2016 – 11 gemeldete Fälle
25.04. – 12.07.2016



2017 – 20 gemeldete Fälle
02.05. – 20.07.2017



Virologischer Nachweis von

- hochpathogenem aviären Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7
➔ HPAI
- niedrigpathogenem aviären Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7
➔ NPAI oder LPAI

Feststellung der Pathogenität nur im FLI

Anzeigepflichtig → amtliche Bekämpfung

eventuell zoonotisches Potential (z.B. H5N1)

Prävention -

Allgemeine Schutzmaßregeln für Tierhalter bzgl.

- Dokumentation
- Fütterung und Tränkung
- Früherkennung
- **Biosicherheit**
- Reinigung und Desinfektion
- Schädnerbekämpfung
- Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte
- ➔ Überwachung durch Veterinäramt

Bekämpfung - Schutzmaßregeln bei Geflügelpest

- Vorgehen bei Verdacht
- Vorgehen bei Ausbruch
- Tötung und Räumung von Beständen
- Einrichtung von Restriktionszonen
- Epidemiologische Ermittlungen
- Untersuchungen
- ➔ **Organisation durch Veterinäramt**

Einrichtung von Restriktionszonen

➤ HPAI

- Sperrbezirk, mindestens 3 km (muss)
- Beobachtungsgebiet, mindestens 10 km (muss)
- Überwachungszone mit 72 Stunden Stand still (kann)
- Wiedereinstellungsverbotsgebiet, höchstens 25 km (kann)

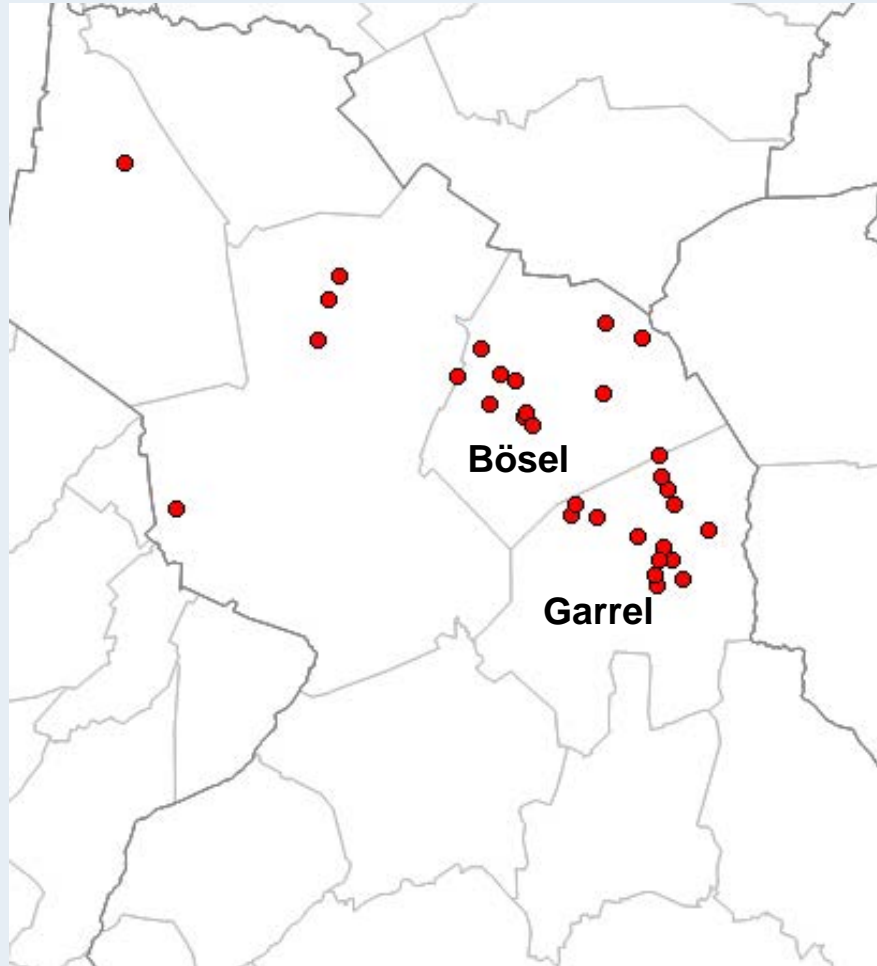
➤ LPAI

- Sperrgebiet, mindestens 1 km (muss)
- Überwachungszone mit 72 Stunden Stand still (kann)
- Wiedereinstellungsverbotsgebiet, höchstens 25 km (kann)

LPAI H5N3

2008/2009 – 33 Ausbrüche

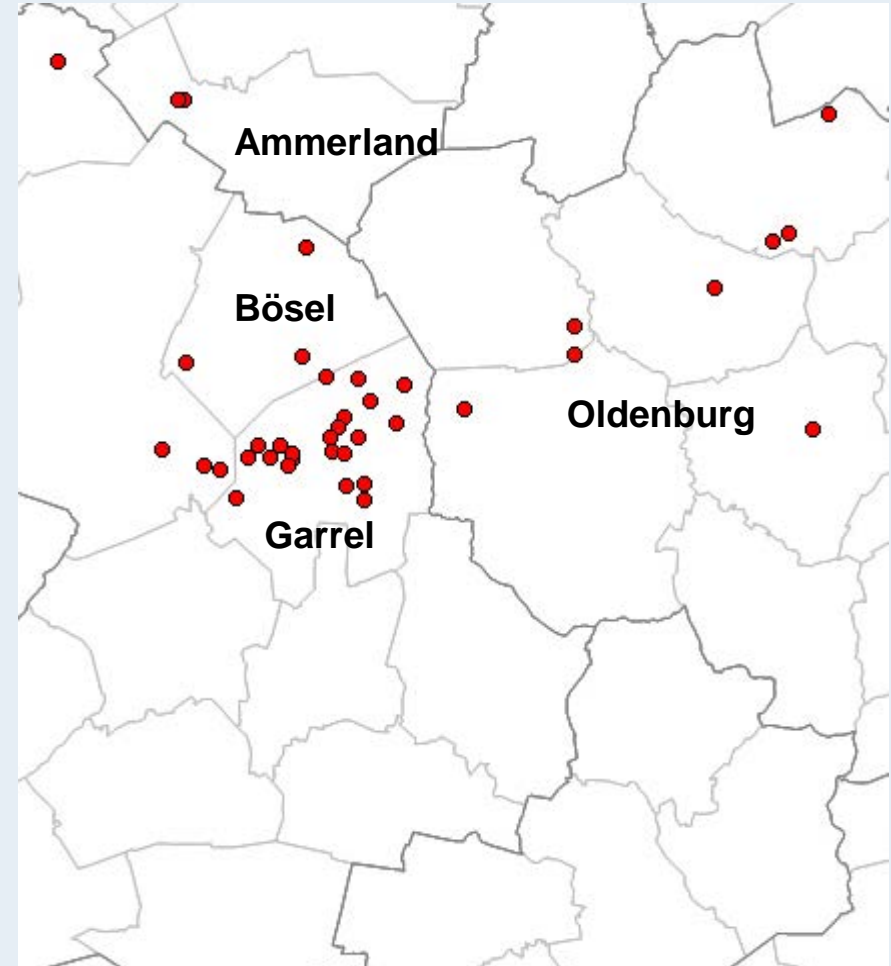
16.12.2008 – 19.01.2009



HPAI H5N8

2016/2017 – 30 Ausbrüche

24.11.2016 – 06.04.2017



Tierzahlen - getötetes Geflügel 2016/2017

Landkreis Cloppenburg

| Tötungsgrund | Anzahl Betriebe | getötete Puten | getötete Legehennen | getötete Masthühner | getötete Enten | getötetes Geflügel Gesamt |
|---------------|-----------------|----------------|---------------------|---------------------|----------------|---------------------------|
| Ausbruch | 30 | 399.532 | 5252 | | | |
| Verdacht | 1 | 2517 | | | | |
| Kontakt | 9 | 109.739 | | | | |
| Umgebung | 2 | 0 | 61 | 88.946 | 29 | |
| Gesamt | 42 | 511.788 | 5.313 | 88.946 | 29 | 606.076 |

Das darf nicht noch mal geschehen!
→ Vorbeugen statt Töten!

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

= alle (Hygiene) Maßnahmen, die dazu beitragen,

1. die Einschleppung von Krankheiten in gesunde Tierpopulationen
 2. die Weiterverbreitung einer Krankheit innerhalb von Tierpopulationen
- auf ein Minimum zu reduzieren.

Rechtliche Grundlagen

- **Tiergesundheitsgesetz**
- **Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**
- **Geflügelpest-Verordnung**
- **Geflügel-Salmonellen-Verordnung
(gilt nicht für Enten)**

➔ Mindestanforderungen

§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer **Vieh** oder Fische **hält**, hat zur **Vorbeugung vor Tierseuchen** und zu deren Bekämpfung

- 1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden.**

→ Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen!

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

- Überwachung anhand einer Checkliste
- Putenhaltungen im LK CLP sind alle kontrolliert
- Entenhaltungen werden derzeit kontrolliert
- Übrige Geflügelhaltungen folgen
- Bei Verstößen drohen
 - Bußgeldverfahren
 - Verwaltungsverfahren mit Zwangsgeld
 - Abzüge durch Tierseuchenkasse

Fütterung, Tränkung, Einstreu

| | | |
|---|--------------------------|---|
| 5 | § 3 GeflPest- SchV | Futter ist wildvogelsicher gelagert |
| 6 | § 3 GeflPest- SchV | Einstreu ist wildvogelsicher gelagert <ul style="list-style-type: none">- allseitig geschlossene Halle- durch Netze oder Planen gesicherte offene Hallenseite- Rundballenmiete mit Folie und Vogelschutznetz- Lagerung im Stall- andere: beschreiben |
| 7 | § 3 GeflPest- SchV | Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind wildvogelsicher gelagert <ul style="list-style-type: none">- Treibhilfen- Einstreumaschinen- Krankenstallgitter |

Bislang kontrolliert

200 Putenhaltungen

- **85 Betriebe mit Verstößen**
 - **79 x allgem. seuchenhyg. Absicherung**
 - **insbesondere Mängel im Bereich Hygieneraum**
 - **41 x Kadaverlagerung**
 - **53 x bauliche Voraussetzungen**

Bislang kontrolliert

37 Entenhaltungen (von 45)

- 13 Betriebe mit Verstößen
 - 9 x allgem. seuchenhyg. Absicherung
 - 3 x Kadaverlagerung
 - 2 x bauliche Voraussetzungen

- **Übrige Geflügelhaltungen folgen**
 - **Legehennen**
 - **Masthühner**
- **Bei Verstößen drohen**
 - **Bußgeldverfahren**
 - **Verwaltungsverfahren mit Zwangsgeld**
 - **Abzüge durch Tierseuchenkasse im Seuchenfalle**

Geflügelpestverordnung

Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Kritische Kontrollpunkte:

- **Einstreu-/Futterlagerung**
- **Einstreumanagement**
- **Kadaverbeseitigung**
- **Hygieneraum**
- **Abluftschächte**
- **Aus-/Umstallung**

Puten- und Entenhaltungen:

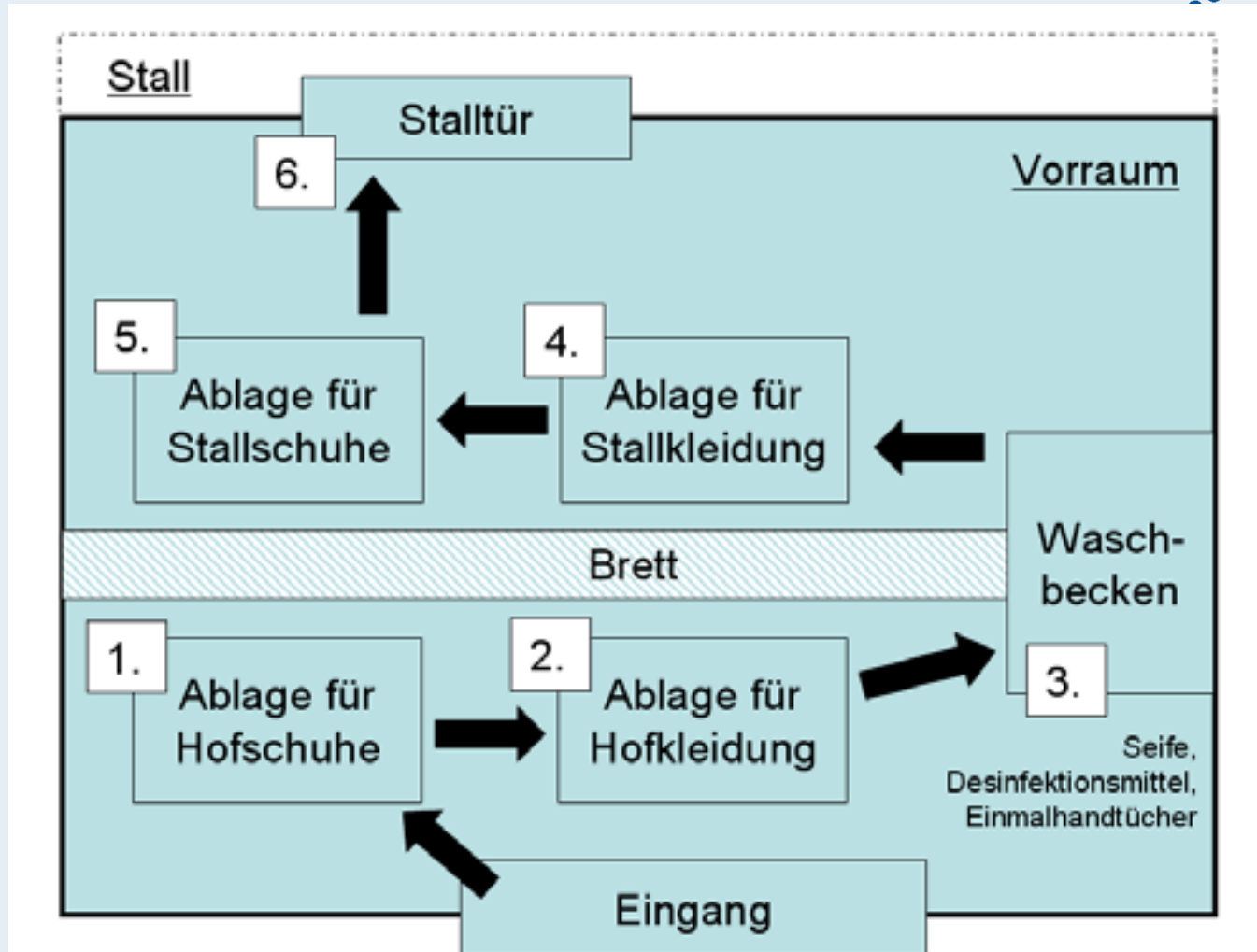
- Einstreulagerhalle muss allseits geschlossen sein!
 - Rolltore, Schiebetüren, vogelsichere Netze
 - übergangsweise mit Plane abdecken
- Strohmieten möglichst mit fester Bodenplatte sowie mit dichter Folie und Vogelschutznetz abgedeckt
- Streumaschine und Traktor in allseits geschlossenem Gebäude unterstellen
- Futter im Außenbereich (Silos) entfernen

- befestigte Wege zwischen Stall und Einstreulager
- kurze Wege für Streumaschine und Traktor außerhalb der Ställe
- Wege sauber halten (z.B. mit Kehrmaschine)
- Einstreu mit anderem Fahrzeug zum Stall bringen
- möglichst keine Nutzung von Streumaschine und Traktor auf mehreren Betrieben
- wenn doch → Waschplatz mit Abfluss in Auffanggrube

- allseits geschlossene, auslaufsichere Kadaverbehältnisse, möglichst gekühlt
- Kadaverbehälter muss auf OFK-Abholssystem abgestimmt sein
- Kadaverbehälter an Betriebsgrenze stellen
- Reinigung und Desinfektion nach jeder Abholung
- Kadaver aus dem Stall „ausschleusen“
- Kein Transport von Tierkörpern über öffentliche Wege durch den Tierhalter!

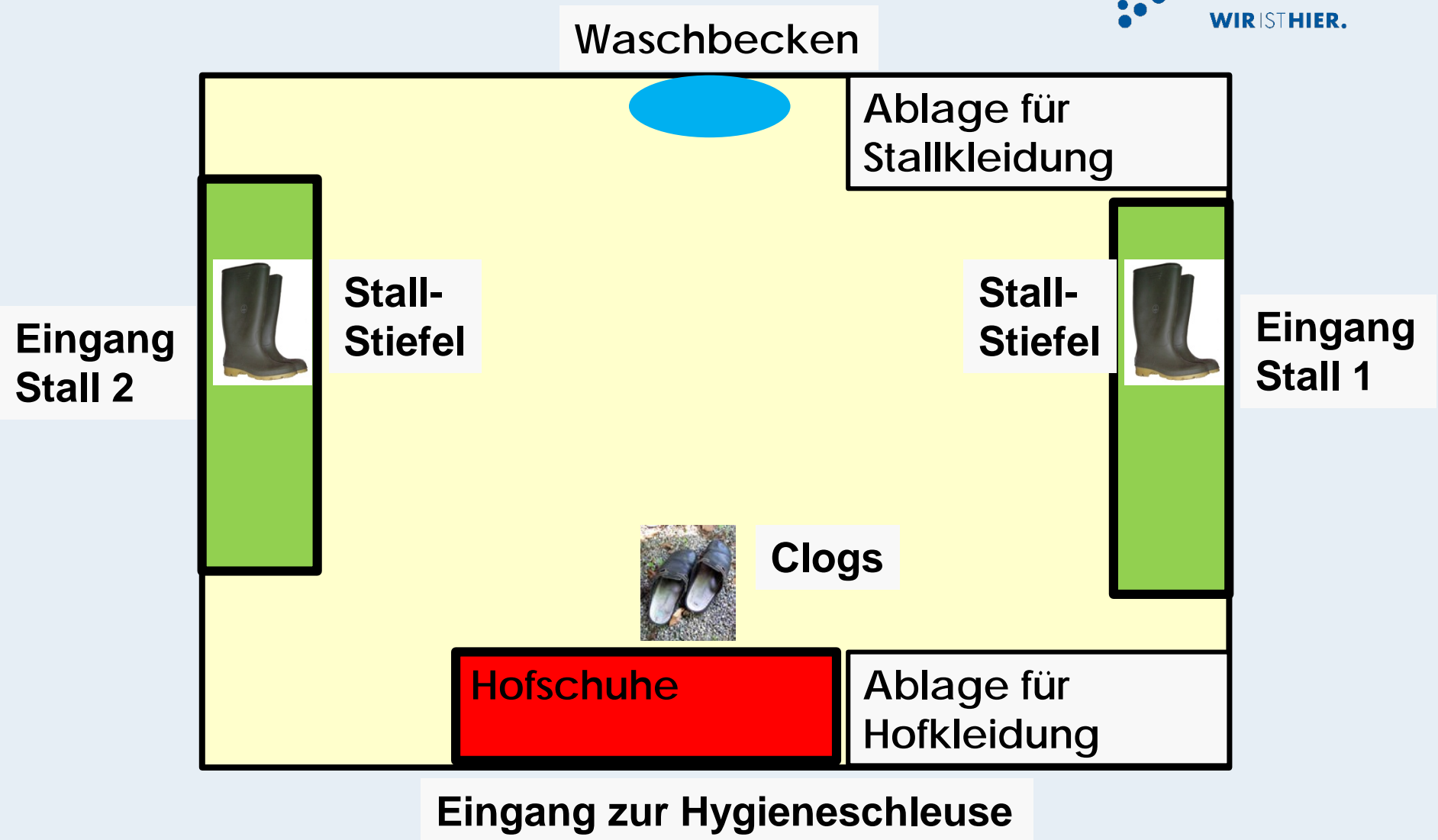
- guter baulicher Zustand
- Einteilung in reine und unreine Seite
- Betreten des Stalles nur mit betriebseigener oder Einmalschutzkleidung
- Möglichkeit zum Umkleiden, zum Hände waschen, zum Reinigen und Desinfizieren von Gerätschaften
- regelmäßige Nassreinigung und Desinfektion
- Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen
- feste Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von Hof-/Straßenkleidung und Stallkleidung

Schema einer Hygieneschleuse



Entwurf: Dipl.-Umweltwiss. Barbara Grabkowsky

Schema einer Hygieneschleuse



Lüftungsschächte so abdichten, dass

- Vögel nicht in den Stall eindringen können
- Vögel kein Nistmaterial in die Schächte werfen können
- Vögel nicht in den Stall koten können
- ➔ Vertikale Abdichtung mit Draht, Gitter oder Netzen

Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- das Ausstallpersonal gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung trägt
- die Schutzkleidung nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert oder unschädlich beseitigt wird
 - ➔ Ausreichend Schutzkleidung vorrätig halten
 - ➔ Falls Ausstallunternehmen Schutzkleidung mitbringt: schriftliche Bestätigung über Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung
 - ➔ Räumlichkeit zum Umkleiden zur Verfügung stellen
 - ➔ Kontrolle!

- Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes, der Ställe und der Gerätschaften
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden
- Bekämpfung von Schadnagern, Schadinsekten und Parasiten
- Wiederbelegung frühestens drei Tage nach der Beendigung der Reinigung und Desinfektion

- **Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Haltungseinrichtungen und Gerätschaften**
- **Auffanggrube für Waschwasser**
- **Bekämpfung von Schadnagern, Schadinsekten und Parasiten**
- **Wiederbelegung frühestens drei Tage nach der Beendigung der Reinigung und Desinfektion**

Relevante Seuchen – ILT und Geflügelpest

Vorbeugen durch Biosicherheitsmaßnahmen

Amtlichen Kontrollen – Erfahrungen und Ergebnisse

Konsequenzen für den Tierhalter bei Verstößen

Bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen drohen:

- **Bußgeldverfahren**
- **Verwaltungsverfahren (Verfügungen) mit Zwangsgeldandrohungen**
- **Kürzungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Entschädigungsfalle**

| Beschreibung des Risikos der Erregerein- oder -verschleppung | Beispiel | Entschädigung |
|--|---|----------------------|
| Kein Risiko- Es besteht durch das Verhalten kein erhöhtes Risiko der Seucheneinschleppung oder -verschleppung | Alle Rechtsvorschriften eingehalten | 100 % |
| Sehr geringes Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt. | | 90 % |
| Geringgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit geringer Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt | Strohlagerung unter Dach mit nur drei festen Wänden ohne weitere Sicherung der 4. Seite vor dem Zugang von Wildvögeln | 80 % |

Mittelgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt

Verbringung von Geflügel ohne Genehmigung in das Beobachtungsgebiet 70 %

Keine unverzügliche Abholung toter Tiere; unverzüglich: 1 x wöchentlich oder mind. 8 Tage nach Verenden des Tieres 60 %

Nutzung einer Streumaschine für verschiedene Betriebe ohne Reinigung und Desinfektion vor dem Betriebswechsel¹⁾ 60 %

Transport von Geräten oder Fahrzeugen aus einem gesperrten Bestand ohne Genehmigung und ohne vorherige Reinigung und Desinfektion 50 %

Lagerung von Stroh oder Gegenständen, die im Stall eingesetzt werden, draußen ohne ausreichenden Schutz vor Wildvögeln bzw. Außenwände des Strohlagers bestehen aus Strohballen 50 %

Futterlagerung nicht unzugänglich für Wildvögel 40 %

Kürzungen Nds. TSK

| | | |
|--|---|------|
| Mittel- bis hochgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit ein-oder verschleppt | Verbringung von Geflügel in das Wiedereinstellungsverbotsgebiet ohne Genehmigung | 30 % |
| Hochgradiges Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt | Verbringung von totem Geflügel in einen Betrieb mit lebendem Geflügel, da keine Kadaverlagerung bis zu Abholung durch VTN am Ursprungsbestand | 20 % |
| | | 10 % |
| Höchstes Risiko- Die Infektion wird durch den Verstoß mit höchster Wahrscheinlichkeit eingeschleppt oder verschleppt | Anordnungen zur unverzüglichen Tötung, Räumung oder Reinigung und Desinfektion nicht befolgt | 0 % |

- **Das Seuchengeschehen 2016/2017 hat zu hohen wirtschaftlichen Schäden für die gesamte Geflügelwirtschaft geführt**
- **Eine hohe Geflügeldichte fördert das Auftreten von Geflügelkrankheiten, insbesondere Geflügelpest**
- **Vorbeuge ist besser als Töten!**
- **Biosicherheitsmaßnahmen dienen der Vorbeuge**

Biosicherheitsmaßnahmen

- **sollen das Risiko der Krankheitsübertragung auf ein Minimum reduzieren**
- **müssen von den Tierhaltern “gelebt” werden**
- **können nur als Ganzes wirken**
- **sind keine Schikane!!**
- **helfen wirtschaftliche Schäden zu vermeiden**